EHRENORDNUNG

Die Gemeinde Mudau ehrt in Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste gemäß nachfolgender vom Gemeinderat am 04.12.1996 beschlossenen Ehrenordnung Personen, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Mudau verdient gemacht haben, durch

- 1. Verleihung der Verdienstmedaille der Gemeinde Mudau
- 2. Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Mudau
- 3. Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

Dazu gilt:

1. Allgemeines

- Vorschlagsberechtigt für eine Auszeichnung sind die Mitglieder des Gemeinderates, die Ortsvorsteher und der Bürgermeister. Die Vorschläge sind zu begründen.
- Nur Verdienste um das Wohl und das Ansehen <u>der Gemeinde</u> Mudau begründen eine Auszeichnung.

2. Die Verdienstmedaille der Gemeinde Mudau wird verliehen

- an Personen, die sich durch <u>langjähriges und außergewöhnliches Engagement</u> im Vereinsleben, im kommunalen, kulturellen, sozialen, kirchlichen oder wirtschaftlichen Bereich oder durch außergewöhnliche Einzelleistungen besondere Verdienste erworben haben.

Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Die Ehrenmedaille der Gemeinde Mudau wird verliehen

- an Personen, die sich über Ziffer 2 hinaus <u>in besonders</u>
 <u>hohem Maß</u> zum Wohle der Gemeinde Mudau verdient gemacht haben.
- an Persönlichkeiten, die über Ziffer 2 hinaus, besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben und in Mudau geboren, wohnhaft oder sonst mit der Gemeinde Mudau in besonderer Weise verbunden sind.

Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Ehrenmedaille kann nicht allein für vereins- oder betriebsinterne Verdienste verliehen werden.

Die Ehrenmedaille darf an nicht mehr als 3 lebende Personen verliehen werden.

4. Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen an Persönlichkeiten, die sich, noch über Ziffer 2 und 3 hinaus, außergewöhnlich um die Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Gemeinde oder in besonderer Weise im Land oder Bund verdient gemacht haben.

Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder.

Ehrenbürger haben Anspruch, zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen zu werden. Das Ehrenbürgerrecht wird durch einen Ehrenbürgerbrief verliehen.

5. Gemeinsame Bestimmungen zu 2. - 4.:

Die Verleihung der Verdienstmedaille, der Ehrenmedaille und des Ehrenbürgerrechts wird durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder einer besonderen Veranstaltung vorgenommen.

6. Form und Beschaffenheit der Medaillen

Die Verdienstmedaille wird in Silber, die Ehrenmedaille in Gold verliehen. Beide Medaillen haben die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigen

- a) auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die Bezeichnung "Gemeinde Mudau" sowie den Schriftzug "Verdienstmedaille" bzw. "Ehrenmedaille";
- b) auf der Rückseite die Worte "Für besondere Verdienste". Außerdem ist der Name des Geehrten und das Verleihungsdatum eingraviert.

Die Verdienst/Ehrenmedaille wird mit einer Verleihungsurkunde überreicht.

7. Diese Ehrenordnung tritt ab 1. Januar 1997 in Kraft.

Mudau, den 04.12.1996

Schwender Bürgermeister